

Informationen zur Anerkennung: Apotheker/ Apothekerin

Anerkennungsmöglichkeiten

Der Apothekerberuf ist bundesrechtlich reglementiert. Das heißt für die apothekerliche Tätigkeit ist ein Anerkennungsverfahren zwingend notwendig. Wer in Deutschland als Apotheker/ Apothekerin arbeiten will, benötigt eine Approbation. Die Aufnahme und Ausübung des Apothekerberufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden, die im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens nachgewiesen werden müssen. Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet die Approbationsbehörde, in Thüringen das Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle. Das Approbationsverfahren findet auf der Grundlage der Bundesapothekerordnung (BAPo) und der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) statt.

Approbation

Die Approbation berechtigt zur apothekerlichen Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet. Sie ist Voraussetzung für die uneingeschränkte apothekerliche Tätigkeit, eine Weiterbildung zum Fachapotheker und das Betreiben einer eigenen Apotheke. Sie können einen Antrag auf Approbation als Apotheker/ Apothekerin in Thüringen stellen, wenn Sie beabsichtigen in Thüringen als Apotheker/ Apothekerin zu arbeiten. Der Antrag auf Approbation kann unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit, dem Herkunftsland Ihres Abschlusses und Ihrem Aufenthaltsstatus gestellt werden. Nach Erteilung der Approbation ist die Mitgliedschaft in der Landesapothekerkammer verpflichtend.

Hinweise für Fachapotheker/ Fachapothekerinnen

Wer zusätzlich mit einer im Ausland erworbenen Qualifikation als Fachapotheker/ Fachapothekerin arbeiten möchte, muss nach Erteilung der Approbation auch die Anerkennung der Fachbezeichnung beantragen. Hierfür ist die Thüringer Landesapothekerkammer zuständig. Für den Antrag zum Führen der Fachbezeichnung müssen die Approbation und die Mitgliedschaft in der Thüringer Landesapothekerkammer vorliegen. Die fachapothekerliche Weiterbildung ist nach Erhalt der Approbation möglich.

Berufserlaubnis

Die Berufserlaubnis ist eine befristete Erlaubnis zur nicht-selbstständigen Ausübung des Apothekerberufs unter Aufsicht eines approbierten Apothekers/ einer approbierten Apothekerin. Sie kann für eine Dauer von maximal zwei Jahren erteilt werden. Die Berufserlaubnis berechtigt zur apothekerlichen Tätigkeit im Bundesland Thüringen. Sie dient der Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung und kann mit Einschränkungen und Nebenbestimmungen versehen werden. Weitere Informationen zur Berufserlaubnis erteilt die zuständige Stelle auf Anfrage. Nach Erteilung der Berufserlaubnis ist die Mitgliedschaft in der Landesapothekerkammer verpflichtend.

Wie läuft das Verfahren ab?

Verfahren für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz

Wenn der Abschluss in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz erworben wurde, gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG. Die gegenseitig anzuerkennenden Ausbildungsnachweise sind dem Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG (siehe: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:02005L0036-20140117>) sowie den entsprechenden Ergänzungen des Abkommens über den EWR für die Staaten Lichtenstein, Island und Norwegen zu entnehmen. Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt.

Wurde die Ausbildung vor dem in Anhang V der RL 2005/36/EG genannten Stichtag absolviert, muss

- eine Bestätigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, dass die Ausbildung den Mindeststandards der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht (so genannte Konformitätsbescheinigung) ODER/UND
- eine Bestätigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, dass der Inhaber der Bescheinigung während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende Tätigkeit ausgeführt hat.

Informationen darüber, ob eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden muss, erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt auf Anfrage. Die Approbation wird erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nachgewiesen werden können (persönliche Integrität, gesundheitliche Eignung und ausreichende Sprachkenntnisse).

Wurde die Ausbildung vor dem in Anhang V der RL 2005/36/EG genannten Stichtag absolviert und es kann keine Konformitätsbescheinigung beigebracht werden, ist das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG nicht möglich. Die zuständige Stelle führt dann eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durch. Werden in diesem Verfahren wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt und können diese nicht durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen ausgeglichen werden, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede eine Eignungsprüfung abzulegen, welche die festgestellten Defizite beinhaltet.

Verfahren für Abschlüsse aus Drittstaaten

Wurde das Pharmaziestudium außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz absolviert, kann die Approbation beantragt werden. Die Approbationsbehörde prüft in diesem Fall die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit dem entsprechenden deutschen Abschluss anhand der eingereichten Unterlagen. Soweit die Unterlagen über die Ausbildung keine Gleichwertigkeit belegen, ist eine Kenntnisprüfung abzulegen. Die Kenntnisprüfung ist eine mündliche Prüfung, die sich an den Inhalten des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung orientiert. Sie umfasst die Themengebiete „Pharmazeutische Praxis“ und „Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker“ (siehe Anlage 15 zu § 19 Abs. 3 AappO). Zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung kann befristet (maximal für 2 Jahre) eine Berufserlaubnis erteilt werden, die zur pharmazeutischen Tätigkeit unter Aufsicht eines approbierten Apothekers berechtigt. Sie erlaubt die apothekerlichen Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke, in

einer Krankenhausapotheke oder in der Pharmaindustrie. Bitte beachten Sie, dass eine Berufserlaubnis als Apotheker unter Aufsicht (§ 11 BApO) nur nach erfolgreich bestandener Fachsprachprüfung bei einer Landesapothekerkammer ausgestellt werden kann. Weitere Informationen zur Berufserlaubnis erteilt die zuständige Stelle auf Anfrage. Außerdem wird die Teilnahme an dem Unterrichtsangebot für Pharmazeuten im Praktikum empfohlen (Termine und Anmeldung unter www.lakt.de/index.php?neloh=S010839). Zudem können Sie das Fortbildungsangebot der Landesapothekerkammer Thüringen nutzen (Termine und Anmeldung unter www.lakt.de/index.php?neloh=S010813). Die Kenntnisprüfung wird von der Landesapothekerkammer Thüringen abgenommen. Für die Anmeldung zur Kenntnisprüfung stellen Sie einen formlosen Antrag für einen Termin zur Kenntnisprüfung an das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen auf der Internetseite der zuständigen Stelle.

Informationen zum Antrag

Für den Antrag ist das Antragsformular des Thüringer Landesverwaltungsamts zu nutzen. Den Antrag finden Sie unter dem folgenden Link:

www.thueringen.de/th3/tlwva/gesundheits/akademische_heilberufe/heilberufe_ausland/index.aspx

Einzureichende Dokumente

- aktueller Lebenslauf mit Angaben zu Ausbildung und bisheriger Berufstätigkeit, Zeitabschnitte mit Monatsangaben ohne Zeitlücken, datiert und mit der Unterschrift des Antragstellers
- Kopie eines Identitätsnachweises (Reisepass oder Personalausweis)
- Kopie der Geburtsurkunde
- bei Namensänderung: Nachweis der Namensänderung (z.B. Eheurkunde)
- Bestätigung über den Wohnsitz in Thüringen (Meldebescheinigung) oder Bestätigung eines Arbeitgebers in Thüringen zur beabsichtigten Anstellung (Inaussichtstellung) oder Erklärung über die Absicht in Thüringen als Apotheker/ Apothekerin beruflich tätig zu sein (Absichtserklärung)
- amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 1 Monat), kann direkt von der zuständigen Behörde an das Thüringer Landesverwaltungsamt geschickt werden (Belegart O)
- aktuelle Bescheinigung über die uneingeschränkte Berechtigung zur Berufsausübung als Apotheker/ Apothekerin und ggfs. Fachapotheker/ Fachapothekerin im Herkunftsland (Lizenz) durch das Gesundheitsministerium und/oder Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisher zuständigen Berufsorganisation, z.B. Apothekerkammer oder Gesundheitsministerium (Certificate of Good Standing)
- ärztliche Gesundheitsbescheinigung (nicht älter als 1 Monat) über die körperliche und geistige Eignung des Antragstellers zur Ausübung des Berufes, kann auch im Ausland ausgestellt worden sein (→ Formular auf der Internetseite des TLVwA)

- Abschlusszeugnis der Hochschule und ggfs. Zeugnis über die abgelegte praktische Ausbildung
- bei Drittstaatsabschlüssen: Liste der Studienfächer mit Angabe der Stundenzahl der absolvierten Fächer in Theorie und Praxis (Anlage zum Diplom)
- bei Abschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz: Konformitätsbescheinigung (Notwendigkeit und Form sollten vorher mit der Approbationsbehörde besprochen werden)
- Nachweise über weitere berufliche Qualifikationen: Zeugnis über eine abgeschlossene Fachapothekerweiterbildung sowie ggfs. Bescheinigung über die absolvierten Inhalte in Theorie und Praxis (nach Absprache), Zeugnisse über Zusatzqualifizierungen, Arbeitszeugnisse, Zeugnisse über Weiter- und Fortbildungen
- Nachweis über die fachsprachliche Eignung, Hinweis: Fachsprachprüfungen werden aktuell noch nicht von der Landesapothekerkammer Thüringen abgenommen. In Apothekerkammer anderer Bundesländer erfolgreich abgelegte Fachsprachprüfungen werden in Thüringen akzeptiert.
- In dem Fall, dass Sie sich für eine Gleichwertigkeitsprüfung (Dokumentenprüfung) entscheiden: Personalisiertes Curriculum (Studienbuch) mit Bestätigung (Siegel und Unterschrift) der Universität, dass Sie das Studium nach dem vorliegenden Curriculum absolviert haben und Legalisierungsnachweis der deutschen Auslandsvertretung

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen auf der Internetseite der zuständigen Stelle.

WICHTIG: Es reicht, wenn Sie Ihre Unterlagen in einer einfachen Kopie einreichen. Fremdsprachige Nachweise sind in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung eines öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschers oder Übersetzers/ einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin (aus In- oder Ausland) vorzulegen. Eine Übersicht finden Sie unter www.justiz-uebersetzer.de. Bei der Abholung der Approbation oder der Berufserlaubnis müssen alle Dokumente im Original vorgelegt werden.

Kosten

Die aktuellen Kosten teilen die zuständigen Stellen auf Anfrage mit.

- Bescheid: 165 EUR
- Kenntnisprüfung: ?

Zuständige Stelle

Thüringer Landesverwaltungsamt
Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe
Referat 550
Postfach 2249
99403 Weimar

www.thueringen.de/th3/tlwa/gesundheit/index.aspx

Kontaktaufnahme ist telefonisch und per E-Mail möglich. Persönliche Terminvereinbarung nur nach Absprache.

Ansprechpartner:

Herr Herzog (Buchstaben A-K)

Herr Enders (Buchstaben L-Z)

Tel: 0361/3773-7288

Tel: 0361/3773-7309

E-Mail: lpa@tlwa.thueringen.de

Anfragen aus dem Ausland

Wenn Sie noch keinen Wohnsitz in Deutschland haben und die für Sie zuständige Stelle nicht finden können, können Sie Ihren Antrag an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn (ZAB) schicken. Diese ermittelt für Sie die zuständige Stelle und leitet Ihren Antrag dann dorthin weiter. Dieser Service ist für Sie kostenfrei. Das Antragsformular finden Sie unter:

http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Zeugnisbewertungen/Antrag_Weiterleitung.pdf

Wir hoffen, dass wir mit unseren Informationen helfen konnten. Wenn weitere Fragen auftreten, beantworten wir diese gern. Die Beratenden der Thüringer Informations- und Beratungsstellen Anerkennung finden Sie unter: <http://www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung>

Quelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, BAO, AApprO, eigene Recherchen
Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. (Träger der IBAT Ost), Tel: 03641/63 75 90, E-Mail: info@bwtw-jena.de

Der BWTW e.V. versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Der BWTW e.V. übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen. Sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht bzw. nur nach ausdrücklichem Wunsch

Am 11.06.2018, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:

